

Statuten

Zweckverband «Feuerwehr Banesto»

vom 1. Januar 2019

I. Bestand und Zweck

	Art. 1
Bestand	<p>¹ Die Politischen Gemeinden Bachs, Neerach und Steinmaur bilden unter dem Namen «Feuerwehr Banesto» auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.</p> <p>² Der Zweckverband hat seinen Sitz in der rechnungsführenden Zweckverbandsgemeinde.</p>
	Art. 2
Zweck	Der Zweckverband betreibt eine regional tätige Feuerwehr, deren Aufgaben sich nach den jeweils gültigen Vorschriften des Kantons Zürich richten.
	Art. 3
Beitritt weiterer Gemeinden	<p>¹ Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband ist möglich, wobei jeder Beitritt eine Statutenrevision erfordert, welche der Urnenabstimmung unterliegt. Der Beitritt weiterer Gemeinden gilt nur dann als zustande gekommen, wenn alle bisherigen Zweckverbandsgemeinden dies bejahen.</p> <p>² Über die Bedingungen des Beitritts entscheidet die Feuerwehrkommission. Neu beitretende Gemeinden sind verpflichtet, einen Beteiligungsbeitrag zu leisten, welcher von der Feuerwehrkommission festgelegt wird.</p>

II. Organisation

2.1 Allgemeine Bestimmungen

	Art. 4
Organe	<p>Organe des Zweckverbands sind:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Die Stimmberechtigten des Zweckverbandgebietes;b) Die Zweckverbandsgemeinden;c) Die Feuerwehrkommission;d) Die Rechnungsprüfungskommission.
	Art. 5
Amtsdauer	Für die Mitglieder der Feuerwehrkommission und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 6

Die Entschädigungen der Mitglieder der Feuerwehrkommission werden durch die Feuerwehrkommission festgesetzt und müssen durch die Gemeindevorstände der Zweckverbandsgemeinden genehmigt werden. Entschädigungen

Art. 7

¹ Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen die Präsidentin oder der Präsident und die Sekretärin oder der Sekretär der Feuerwehrkommission, beziehungsweise deren jeweiligen Stellvertretungen, gemeinsam. Zeichnungsberechtigung

² Die Feuerwehrkommission kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

Art. 8

¹ Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemein verbindlichen Beschlüsse in einem von den Gemeindevorständen gemeinsam festgelegten amtlichen Publikationsorgan vor. Publikation und Information

² Der Zweckverband sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse.

³ Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Zweckverbandsangelegenheiten zu informieren.

2.2 Die Stimmberechtigten des Zweckverbandsgebiets

Art. 9

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Zweckverbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Zweckverbandsgebietes. Stimmrecht

Art. 10

¹ Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne ab. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Feuerwehrkommission verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der rechnungsführenden Zweckverbandsgemeinde. Verfahren

² Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt und ihr die Mehrheit der Zweckverbandsgemeinden zustimmen.

³ Bei Urnenabstimmungen im Zweckverbandsgebiet können die Gemeindevorstände neben der Feuerwehrkommission ein eigenes Antragsrecht ausüben.

Art. 11

Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Zweckverbandsgebiets stehen zu:

- a) Die Einreichung von Volksinitiativen;
- b) Die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Zweckverbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands;
- c) Die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 500'000.00 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 100'000.00.

Art. 12

Volksinitiative

¹ Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen Referendum unterstehen.

² Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.

³ Eine Volksinitiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 30 Stimmberechtigten unterstützt wird.

⁴ Eine Initiative ist der Präsidentin oder dem Präsidenten der Feuerwehrkommission schriftlich einzureichen. Die Feuerwehrkommission prüft, ob die Initiative zustande gekommen und rechtmässig ist. Die Feuerwehrkommission überweist die Initiative an die Wahlleitende Behörde mit Bericht und Antrag zuhanden der Volksabstimmung.

2.3 Die Zweckverbandsgemeinden

Art. 13

Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Zweckverbandsgemeinden

¹ Die Stimmberechtigten der einzelnen Zweckverbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:

- a) Die Änderung dieser Statuten;
- b) Die Kündigung der Mitgliedschaft beim Zweckverband;
- c) Die Auflösung des Zweckverbands.

² Bei Urnenabstimmungen in den Zweckverbandsgemeinden über die Auflösung des Zweckverbands sowie über grundlegende Änderungen der Statuten übt der Gemeindevorstand ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht der Feuerwehrkommission aus.

Art. 14

Die Gemeindevorstände der Zweckverbandsgemeinden sind insbesondere zuständig für: Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände

- a) Die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 500'000.00 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 100'000.00, soweit nicht die Feuerwehrkommission zuständig ist;
- b) Die Festsetzung des Budgets;
- c) Die Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan;
- d) Die Genehmigung der Jahresrechnung;
- e) Die Kenntnisnahme vom Geschäftsbericht;
- f) Die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, welche die Gemeindevorstände selber oder welche die Stimmberechtigten des Zweckverbandsgebietes bewilligt haben;
- g) Auf Antrag der Feuerwehrkommission hin die Bestimmung der rechnungsführenden Zweckverbandsgemeinde;
- h) Auf Antrag der Feuerwehrkommission hin die Bestimmung der Zweckverbandsgemeinde, welche vertraglich dem Zweckverband ihr Personal zur Verfügung stellt.

Art. 15

¹ Ein Antrag an die Zweckverbandsgemeinden ist angenommen, wenn die Mehrheit der Zweckverbandsgemeinden ihm zugestimmt hat. Solche Mehrheitsbeschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Zweckverbandsgemeinden verbindlich. Beschlussfassung

² Grundlegende Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Zweckverbandsgemeinden. Grundlegend sind Änderungen, die folgende Gegenstände regeln:

- a) Wesentliche Aufgaben des Zweckverbands;
- b) Die Grundzüge der Finanzierung;
- c) Austritt und Auflösung;
- d) Die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Zweckverbandsgemeinden.

2.4 Die Feuerwehrkommission

Art. 16

¹ Die Feuerwehrkommission besteht aus je einem Mitglied jeder Zweckverbandsgemeinde. Zusammensetzung

² Der Gemeindevorstand jeder Zweckverbandsgemeinde bestimmt sein Mitglied in der Feuerwehrkommission sowie dessen Stellvertretung.

³ Der Feuerwehrkommandant nimmt von Amtes wegen an den Sitzungen der Feuerwehrkommission mit beratender Stimme teil.

⁴ Als Sekretärin oder Sekretär amtiert die Leiterin oder der Leiter Feuerwehr oder dessen Stellvertreter. Sie oder er nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Feuerwehrkommission teil.

Art. 17

Konstituierung Der Feuerwehrkommission konstituiert sich unter dem Vorsitz der bisherigen Präsidentin oder des bisherigen Präsidenten des Zweckverbands.

Art. 18

Offenlegung der Interessenbindungen ¹ Die Mitglieder der Feuerwehrkommission legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

- a) ihre beruflichen Tätigkeiten;
- b) ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes;
- c) ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

² Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

Art. 19

Allgemeine Befugnisse

¹ Der Feuerwehrkommission stehen unübertragbar zu:

- a) Die politische Planung und Führung des Zweckverbands sowie die Aufsicht über den Zweckverband;
- b) Die Verantwortung für den Zweckverbandshaushalt;
- c) Die Besorgung sämtlicher Zweckverbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;
- d) Die Beratung von und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Zweckverbandsgemeinden beschliessen;
- e) Die Vertretung des Zweckverbandes nach Aussen;
- f) Die Bestimmung des Feuerwehrkommandanten und dessen Stellvertreter;
- g) Die Bewilligung und die Änderungen des Stellenplans;
- h) Die Bestimmung oder die Anstellung des Personals, insbesondere für die Administration und die Unterhaltsarbeiten.

² Der Feuerwehrkommission stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass delegiert werden können:

- a) Der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Zweckverbandsorgane;

- b) Der Erlass von Grundsätzen, Weisungen und Ausführungsbestimmungen zur Betriebsführung;
- c) Die regelmässige Information der Zweckverbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands;
- d) Das Handeln für den Zweckverband nach Aussen;
- e) Die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
- f) Die übrige Aufsicht in der Zweckverbandsverwaltung.

Art. 20

¹ Der Feuerwehrkommission stehen unübertragbar zu:

Finanz-
befugnisse

- a) Die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Zweckverbandsgemeinden;
- b) Die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan;
- c) Die Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht;
- d) Die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 50'000.00 und bis insgesamt CHF 100'000.00 pro Jahr sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 10'000.00 und bis insgesamt CHF 20'000.00 pro Jahr.

² Der Feuerwehrkommission stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass delegiert werden können:

- a) Der Ausgabenvollzug im Rahmen des Voranschlages, seiner Ergänzungen und der Spezialbeschlüsse;
- b) Die Bewilligung und den Vollzug von «Gebundenen Ausgaben»;
- c) Die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 150'000.00 und von neuen, im Budget enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 20'000.00;
- d) Die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben;
- e) Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis CHF 20'000.00.

Art. 21

¹ Die Feuerwehrkommission kann bestimmte Aufgaben an einzelne ihrer Mitglieder oder ihre Ausschüsse oder an ihr Personal zur selbständigen Erledigung delegieren.

Aufgaben-
delegation

² Die Feuerwehrkommission regelt in einem Erlass die Aufgaben und die Entscheidungsbefugnisse, die sie an ihre Mitglieder, ihre Ausschüsse und an ihr Personal delegiert.

Art. 22

- Einberufung und Teilnahme ¹ Die Feuerwehrkommission tritt auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel ihrer Mitglieder zusammen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.
- ² Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich oder auf elektronischem Weg anzuzeigen.
- ³ Die Feuerwehrkommission kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

Art. 23

- Beschlussfassung ¹ Die Feuerwehrkommission ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind.
- ² Die Feuerwehrkommission beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen.
- ³ Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.
- ⁴ Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Art. 24

- Aufbewahrung der Akten Die Akten des Zweckverbandes werden von der rechnungsführenden Zweckverbandsgemeinde aufbewahrt.

2.5 Die Rechnungsprüfungskommission

Art. 25

- Zusammensetzung und Offenlegung der Interessenbildungen ¹ Als Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbands ist die Rechnungsprüfungskommission der rechnungsführenden Zweckverbandsgemeinde tätig. Die Rechnungsprüfungskommission jeder anderen Zweckverbandsgemeinde hat jederzeit das Recht, die Buchhaltung des Zweckverbands einzusehen.
- ² Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission legen ihre Interessenbindungen offen. Die Bestimmungen für die Mitglieder der Feuerwehrkommission gemäss Art. 18 gelten entsprechend.

Art. 26

- Aufgaben ¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Zweckverbandsgemeinden oder an die Stimmberechtigten des Zweckverbandsgebietes, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und die Verpflichtungskredite.

² Die Prüfung der Rechnungsprüfungskommission umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit.

³ Die Rechnungsprüfungskommission erstattet den Zweckverbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag.

Art. 27

¹ Die Rechnungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlussfassung

² Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

³ Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

Art. 28

¹ Mit den Anträgen legt die Feuerwehrkommission der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vor. Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte

² Im Übrigen richten sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die Rechnungsprüfungskommission nach dem Gemeindegesetz.

Art. 29

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget, Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen. Prüffristen

2.6 Die Prüfstelle

Art. 30

¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor. Aufgaben der Prüfstelle

² Die Prüfstelle erstattet der Feuerwehrkommission, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

³ Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

Art. 31

Die Feuerwehrkommission und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle. Einsetzung der Prüfstelle

III. Personal und Arbeitsvergaben

Art. 32

Anstellungs-
bedingungen

Das Anstellungsverhältnis des Personals ist öffentlich-rechtlich geregelt und erfolgt nach den Bestimmungen des kantonalen Personalgesetzes und nach den Bestimmungen der Zweckverbandsgemeinde, welche für die Anstellung des Personals zuständig ist.

Art. 33

Administration

¹ Die Rechnungsführung wird im Dienstleistungsverhältnis vertraglich der rechnungsführenden Zweckverbandsgemeinde übertragen.

² Die Anstellung des Personals wird vertraglich der von den Gemeindevorständen gemäss Art.14, Buchstabe h) bestimmten Zweckverbandsgemeinde übertragen.

³ Die Kosten für die Erfüllung der unter Abs. 1 und Abs. 2 aufgeführten Aufgaben werden dem Zweckverband in Rechnung gestellt.

Art. 34

Öffentliches
Beschaffungswesen

¹ Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.

² Für die Beschaffung und den Unterhalt von Geräten, Fahrzeugen sowie Mannschaftsausrüstungen gelten die Richtlinien der Gebäudeversicherungsanstalt.

IV. Zweckverbandshaushalt

Art. 35

Finanz-
haushalt

¹ Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbands sind das Gemeindegesezt, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

² Bis zum 15. Februar jeden Jahres liefert die Feuerwehrkommission den Zweckverbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen benötigen, und bis zum 30. Juni jeden Jahres die Zahlen zur Erstellung ihres Budgets.

Art. 36

¹ Die nach Abzug von Bundes-, Staats- und weiteren Beiträgen verbleibenden Gesamtkosten für den Betrieb und den Unterhalt werden jährlich von den Zweckverbandsgemeinden je zur Hälfte aufgeteilt nach:

Finanzierung
der
Betriebskosten

- a) der Anzahl der Einwohner am 31. Dezember des dem Rechnungsjahr vorangehenden Jahres und
- b) der Summe der Gebäudeversicherungswerte am 31. Dezember des dem Rechnungsjahr vorangehenden Jahres.

² Die Zweckverbandsgemeinden leisten dem Zweckverband nach Bedarf und im Rahmen ihrer voraussichtlichen Kostenanteile einen Betriebsvorschuss.

Art. 37

¹ Der Zweckverband kann seine Investitionen über Darlehen der Zweckverbandsgemeinden und/oder über Darlehen Dritter finanzieren.

Finanzierung
der
Investitionen

² Die Darlehen einzelner Zweckverbandsgemeinden werden in diesen Zweckverbandsgemeinden als neue Ausgaben beschlossen.

Art. 38

¹ Die Zweckverbandsgemeinden sind am Vermögen und am Ergebnis des Zweckverbands gemäss dem in Art. 36 Abs. 1 dieser Statuten definierten Verteilschlüssel beteiligt. Das Verhältnis der Beteiligungen der Zweckverbandsgemeinden ändert sich durch den Beitritt oder durch den Austritt von Gemeinden.

Beteiligungs-
und
Eigentums-
verhältnisse

² Die bestehenden Liegenschaften, die der Feuerwehr dienen, bleiben im Eigentum der jeweiligen Zweckverbandsgemeinde oder dem Vermieter und werden durch die betreffende Standortgemeinde oder durch den Vermieter versichert.

³ Der übliche Unterhalt der bestehenden Liegenschaften geht zu Lasten der jeweiligen Eigentümer.

⁴ Für die eingemieteten Liegenschaften entrichtet der Zweckverband dem jeweiligen Eigentümer eine kostendeckende Miete.

⁵ Die Miete von Liegenschaften, welche einer Zweckverbandsgemeinde gehören, berechnet sich auf der Basis der Gebäudeversicherungssumme des Mietobjekts und dem Referenzzinssatz des Bundesamtes für Wohnungswesen (BWO), wobei 1% für den Gebäudeunterhalt und für die Nebenkosten dazugerechnet wird.

⁶ Die beweglichen Materialien, beispielsweise Geräte, Fahrzeuge und Mannschaftsausrüstungen, sind im Eigentum des Zweckverbandes und werden vom Zweckverband unterhalten und erneuert.

	Art. 39
Haftung	<p>¹ Die Zweckverbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband für die Verbindlichkeiten des Zweckverbands nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes.</p> <p>² Der Haftungsanteil richtet sich nach dem in Art. 36 Abs. 1 dieser Statuten definierten Verteilschlüssel.</p>

V. Aufsicht und Rechtsschutz

	Art. 40
Aufsicht	Der Zweckverband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

	Art. 41
Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten	<p>¹ Gegen Beschlüsse der Zweckverbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat oder bei einer anderen zuständigen Rekursinstanz eingereicht werden.</p> <p>² Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen der Feuerwehrkommission oder des Personals kann bei der Feuerwehrkommission Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung der Feuerwehrkommission kann Rekurs erhoben werden.</p> <p>³ Streitigkeiten zwischen Zweckverband und Zweckverbandsgemeinden sowie unter Zweckverbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.</p>

VI. Austritt, Auflösung und Liquidation

	Art. 42
Austritt	<p>¹ Jede Zweckverbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von einem Jahr auf das Jahresende aus dem Zweckverband austreten.</p> <p>² Eine austretende Zweckverbandsgemeinde hat keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art.</p> <p>³ Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.</p>

⁴ Falls eine Zweckverbandsgemeinde aus dem Zweckverband austritt, hat sie im Sinne des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrewesen die Sicherheit auf ihrem Gemeindegebiet mit einer eigenen Feuerwehr oder mit dem Anschluss an eine andere Feuerwehrorganisation zu gewährleisten.

Art. 43

¹ Die Auflösung des Zweckverbands ist nur mit der Zustimmung aller Zweckverbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Zweckverbandsgemeinden zu nennen. Auflösung

² Bei der einvernehmlichen Auflösung des Zweckverbands bestimmen sich die Liquidationsanteile der Zweckverbandsgemeinden nach dem in Art. 36 Abs. 1 dieser Statuten definierten Verteilschlüssel.

³ Bei der Auflösung des Zweckverbands gilt die in Art. 42 Abs. 4 dieser Statuten aufgestellte Regelungen für alle Zweckverbandsgemeinden.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 44

¹ Der Zweckverband führt ab dem 1. Januar 2019 einen eigenen Haushalt mit Bilanz. Einführung eigener Haushalt

² Der Zweckverband erstellt auf diesen Zeitpunkt eine Eingangsbilanz gemäss § 179 des Gemeindegesetzes.

Art. 45

¹ Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Zweckverbandsgemeinden auf den 1. Januar 2019 in Kraft. Inkrafttreten

² Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.

³ Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten vom 1. Januar 2009 aufgehoben.

**Beschlussfassung durch die Zweckverbandsgemeinden
Urnenabstimmung vom 10. Juni 2018**



Markus Zink
Vizepräsident der Feuerwehrkommission



Reto Ferri
Leiter Feuerwehr

Durch den Regierungsrat am 29. August 2018 mit Beschluss Nr. 778 genehmigt.

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 29. August 2018

778. Gemeinwesen (Zweckverband Feuerwehr Banesto)

1. Nach Art. 92 der Kantonsverfassung (KV; LS 101) und § 73 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (GG; LS 131.1) können sich Gemeinden zur gemeinsamen Erfüllung einer oder mehrerer Aufgaben zu Zweckverbänden zusammenschliessen. Die Statuten bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates. Er prüft sie auf ihre Rechtmässigkeit (Art. 92 Abs. 4 KV). Diese Genehmigung hat konstitutive Wirkung, d. h., das Inkrafttreten der Statuten setzt die Genehmigung des Regierungsrates voraus (vgl. § 80 Abs. 2 GG). Allfällige Mängel werden durch die Genehmigung nicht geheilt.

2. Die Politischen Gemeinden Bachs, Neerach und Steinmaur bilden seit 2006 unter dem Namen «Feuerwehr Banesto» einen Zweckverband für den Betrieb einer gemeinsamen Feuerwehr (RRB Nr. 67/2006). Am 10. Juni 2018 haben die Stimmberechtigten der drei Verbandsgemeinden eine Totalrevision der Statuten beschlossen. Der Bezirksrat Dielsdorf hat bestätigt, dass gegen die Gemeindebeschlüsse keine Rechtsmittel eingelegt wurden. Die neuen Statuten des Zweckverbands Feuerwehr Banesto enthalten die notwendigen Anpassungen an das Gemeindegesetz, insbesondere führen sie den eigenen Verbandshaushalt ein. Sie ersetzen auf den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens am 1. Januar 2019 die bis dahin geltenden Statuten aus dem Jahr 2009.

3. Die Bestimmungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass und sind deshalb zu genehmigen.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern
und der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Statuten des Zweckverbands Feuerwehr Banesto werden genehmigt.

II. Mitteilung an

- den Vorstand Feuerwehr Banesto, Hauptstrasse 30,
8162 Steinmaur,
- die Gemeinderäte der Politischen Gemeinden
 - Bachs, Gemeindeverwaltung, Gemeindhusweg 8, 8164 Bachs,
 - Neerach, Gemeindeverwaltung, Binzmühlestrasse 14,
8173 Neerach,
 - Steinmaur, Gemeindeverwaltung, Hauptstrasse 22,
8162 Steinmaur,
- den Bezirksrat Dielsdorf, Geissackerstrasse 24, 8157 Dielsdorf,
- die Gebäudeversicherung Kanton Zürich (GVZ),
Thurgauerstrasse 56, Postfach, 8050 Zürich,
- die Sicherheitsdirektion und die Direktion der Justiz und des Innern.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli